



LANDTAG  
Rheinland-Pfalz

18/2263

VORLAGE

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

19. Juli 2022

Mein Aktenzeichen 0102#2022/0050-0301  
353  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Dr. Michael Mensing  
michael.mensing@mdi.rlp.de

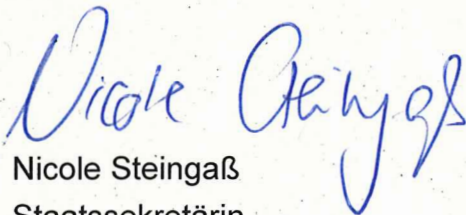
Telefon / Fax  
06131 16-3813  
06131 16-17-3813

**Sitzung des Innenausschusses am 29. Juni 2022**  
**TOP 4: Gefahr für Rettungskräfte: Weniger Blaulicht erlaubt!**  
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT  
- Vorlage 18/1984 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Sitzung des Innenausschusses am 29. Juni 2022 wurde die Übersendung des Sprechvermerks zu TOP 4 „Gefahr für Rettungskräfte: Weniger Blaulicht erlaubt!“ zugesagt. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Sprechvermerk den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Nicole Steingäß  
Staatssekretärin

Anlage



**Sitzung des Innenausschusses am 29. Juni 2022**

**TOP 4: Gefahr für Rettungskräfte: Weniger Blaulicht erlaubt!**

Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 18/1984 -

Das Bundesverkehrsministerium hat den sog. Blaulicht-Paragrafen (§ 52 Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung [StVZO]) geändert, der am 3. Juli 2021 in Kraft getreten ist und die Zahl der zulässigen Blaulichter an Rettungs- und Einsatzfahrzeugen beschränkt. Mehr als ein Blaulicht ist für die in § 52 Abs. 3 StVZO genannten Fahrzeuge nur noch erlaubt, wenn es die „geometrische Sichtbarkeit“ erfordert. Unter anderem betrifft dies Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge sowie Anhänger der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes sowie Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes, die für Krankentransport oder Notfallrettung besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind, falls sie als solche außen deutlich sichtbar gekennzeichnet sind.

Gemäß § 72 Abs. 1 StVZO gelten für Fahrzeuge sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge, die vor dem 3. Juli 2021 erstmals in den Verkehr gekommen sind, die zum Zeitpunkt ihrer Zulassung geltenden Vorschriften einschließlich der für diese Fahrzeuge erlassenen Nachrüstvorschriften fort. Für vor dem vorgenannten Stichtag zugelassene Fahrzeuge besteht somit Bestandsschutz. Eine Reduzierung vorhandener Warnleuchten für blaues Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung nach vorne oder nach hinten ist daher nicht erforderlich.

Rettungskräfte sind bei Einsatzfahrten mit blauem Blinklicht erhöhten Gefahren ausgesetzt. So hat die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) bei einer Untersuchung zu diesem Themenkomplex festgestellt, dass Rettungsfahrzeuge, bezogen auf Unfälle mit schwerem Sachschaden (mehr als 1.500 Euro), hieran siebzehnmal häufiger beteiligt sind. Das Risiko, im Verlauf einer solchen Einsatzfahrt in einen tödlichen Verkehrsunfall verwickelt zu werden, ist viermal höher als bei Fahrten ohne Sonderrechte; im Hinblick auf einen Unfall mit Schwerverletzten ist das Risiko achtmal höher.

Allen Einsatzkräften von Feuerwehr, Polizei und sonstigen Hilfsorganisationen ist für ihre besonnene Art des Umgangs bei Blaulichtfahrten zu danken. Gleichwohl sind auch



in Rheinland-Pfalz immer wieder Unfälle während der Einsatzfahrten zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund muss alles dafür getan werden, diese Risiken zu minimieren und solche Fahrten sicherer zu machen.

An einem Einsatzfahrzeug sollten nur so viele Warnleuchten vorhanden sein, wie dies unter Berücksichtigung der horizontalen und vertikalen Sichtbarkeit (geometrische Sichtbarkeit) erforderlich ist. Denn auch die Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer muss Beachtung finden; zu viel an Warnleuchten darf nicht zur Verunsicherung oder Blendefahr für andere Verkehrsteilnehmer führen.

Zur Wahrnehmung und Sichtbarkeit beispielsweise von Kreuzungsblitzern hat die BAST vom Bayerischen Roten Kreuz zur Verfügung gestellte Studienberichte ausgewertet. Sie kommt insoweit zu dem Ergebnis, dass hierdurch allenfalls ein geringer Sicherheitsgewinn zu erwarten ist. Daher sollte, wenn die Fahrzeuge entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet und mit der zulässigen Anzahl an Warnleuchten ausgerüstet werden, eine ausreichende Sichtbarkeit gewährleistet sein. Zudem werden die Verkehrsteilnehmenden bei Einsatzfahrten insbesondere akustisch gewarnt. Erfahrungsgemäß wird das Einsatzhorn in der überwiegenden Zahl der Fälle früher wahrgenommen als das optische Signal, zumal Verkehrsteilnehmende in der Regel nicht permanent den rückwärtigen Verkehr beobachten.

Für Neufahrzeuge, also Fahrzeuge, die keinen Bestandsschutz genießen, hat der Fachausschuss Technik der deutschen Feuerwehren inzwischen dem zuständigen Bundesministerium für Verkehr Vorschläge unterbreitet. Der Fachausschuss Technik der deutschen Feuerwehren ist ein gemeinsames Gremium der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren Bund (Leiter der Berufsfeuerwehren der Bundesrepublik Deutschland) im Deutschen Städtetag. Vorgeschlagen wurde als maximale Ausstattung mit Warnleuchten für blaues Blinklicht:

*„- bis zu zwei Warnleuchten für blaues Blinklicht (T) oder einem Paar halbe Warnleuchten für blaues Blinklicht (HT) auf dem Führerhaus - sollten diese durch Vorbauten (Drehleiterkorb, Kranarm u.s.w.) bei Sicht von vorne verdeckt sein, ergänzt um eine weitere HT-Leuchte an dem Vorbau,*



- bis zu zwei Warnleuchten für blaues Blinklicht (T) oder einem Paar halbe Warnleuchten für blaues Blinklicht (HT) am Heck oben, bis zu je einem Paar Warnleuchten für blaues Blinklicht (HT) an Fahrzeugfront und -heck.
- eine zusätzliche Warnleuchten für blaues Blinklicht (T) darf auf einem Lichtmast montiert sein, so sie nur im Stand des Fahrzeuges und bei ausgefahrenem Lichtmast betrieben werden kann.
- je ein Paar Warnleuchten für blaues Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung nach vorne oder nach hinten (X) sind an Kraftfahrzeugen nach Satz 1 zulässig, jedoch bei mehrspurigen Fahrzeugen nur in Verbindung mit Warnleuchten für blaues Blinklicht.“

Die Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren hat im Rahmen einer Pressemeldung vom 19. Mai 2022 klargestellt, dass der in dem Berichts Antrag erwähnte NDR-Bericht nicht den aktuellen Sachstand widerspiegelt. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Verkehr (BMDV - vormals BMVI) übernehme vollumfänglich die vorgenannten Forderungen des Fachausschusses. Gemäß Pressemeldung des Deutschen Feuerwehrverbandes e. V. vom 23. Mai 2022 will sich der Bund hierzu noch mit den Ländern abstimmen.

Die Landesregierung wird die Entwicklung im Sinne der Einsatzkräfte und der Verkehrssicherheit sorgfältig beobachten und sich im Rahmen der angekündigten Abstimmung für deren sachlich gerechtfertigten Belange einbringen.